

SATZUNG
des
VEREINS SPIELMOTOR MÜNCHEN e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SPIELMOTOR MÜNCHEN e.V.“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Initiierung und Durchführung kultureller Veranstaltungen in München,
 - b) Ideelle und materielle Förderung der Kultur in München;

Insbesondere sind dabei der Münchner Norden und das Olympia-Gelände zu berücksichtigen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Einnahmen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dürfen nur gemacht werden, wenn dies zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zwingend erforderlich ist. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Gründungsmitglieder des Vereins sind u. a. die Landeshauptstadt München, die Firma Bayerische Motoren Werke AG und die Olympiapark GmbH.

Mitglieder des Vereins können alle geschäftsfähigen natürlichen und jede juristische Person und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand einstimmig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, bei ehrlosem Verhalten oder bei einem anderen triftigen Grund durch Beschuß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschuß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang

des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingereicht werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingereicht, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 4

Mitgliedsbeiträge, Aufbringung der Mittel

Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht

- a) durch die einmaligen oder wiederkehrenden Beiträge der Mitglieder
- b) durch Spenden
- c) durch Einnahmen sonstiger Art.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium
- c) die Mitgliederversammlung.

Daneben können bei Bedarf besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für drei Mitglieder des Vorstandes hat die Landeshauptstadt München, für drei Mitglieder die Firma BMW das Vorschlagsrecht.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode der/des Ausgeschiedenen wählen.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen, die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzulegen, für die Beachtung der Satzungsbestimmungen zu sorgen und alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen zum Vereinsregister unverzüglich zu bewirken.
4. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand geregelt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, vertreten.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschußfassung entscheidet unbeschadet der Regelung in § 3, Ziffer 2 die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden. Diese Beschlüsse sind in der folgenden Vorstandssitzung bekanntzugeben.
7. Der Vorstand soll in allen grundsätzlichen Angelegenheiten die Meinung des Kuratoriums einholen.
8. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Geschäftsführer bestellt werden.

9. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 7

Kuratorium

1. Das Kuratorium soll aus mindestens dreizehn Persönlichkeiten aus Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft bestehen. Es wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt aber bis zu seiner Neuwahl im Amt. Für sieben Mitglieder des Kuratoriums hat die Landeshauptstadt München das Vorschlagsrecht.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten kulturell, finanziell und organisatorisch zu beraten.
3. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter nach Bedarf schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder des Kuratoriums muß eine Sitzung einberufen werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Sitzung des Kuratoriums zu verständigen und können daran teilnehmen. Sie sind auf Verlangen zu den zu behandelnden Punkten der Tagesordnung zu hören.
4. Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschußfassung. Bei der Beschußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ein Kuratoriumsbeschuß kann auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Diese Beschlüsse sind in der folgenden Kuratoriumssitzung bekanntzugeben.

5. Die Leitung der Kuratoriumssitzung erfolgt nach Beschuß des Kuratoriums.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder
 - b) wenn es das Kuratoriums oder
 - c) wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Berufung des Vorstandes (§ 6)
 - b) Berufung der Mitglieder des Kuratoriums (§ 7)
 - c) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - h) Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstandes (§ 3 Abs. 3).
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlusunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder und müssen bei Einberufung der Sitzung bekanntgegeben werden.
8. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich oder im Verhinderungsfall durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied aus. Juristische Personen und Vereinigungen üben ihre Rechte durch einen Bevollmächtigten aus.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vereins, die Mitglieder des Kuratoriums und der Vorstand stellen. Die Anträge müssen schriftlich, mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beantragt werden. Schriftliche Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Prüfung

- entfällt -

§ 10

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten des Vereins übrig bleibende Vermögen des Vereins der Landeshauptstadt München überlassen, die es ausschließlich und unmittelbar zu den in § 2 festgelegten Zwecken zu verwenden hat.
 4. Der Beschuß über die Übertragung des Vermögens bedarf vor seiner Ausführung der Einwilligung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes.
-

(Satzung errichtet am 6. April 1979, zuletzt geändert durch Beschuß der Mitgliederversammlung vom 22. Dezember 1998)